

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
46	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Aufhebung zweier Gräben)	251	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
154	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Bad Essen	251	
155	1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 15.12.2016 (Aufwandsentschädigungssatzung)	252	
156	Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2020	253	
157	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld der Gemeinde Bad Essen	253	
	158 Haushaltssatzung der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2020		254
	159 Amtliche Bekanntmachung über die folgenden Beschlüsse der Stadt Bramsche Satzungsbeschlüsse der nachfolgenden Bebauungspläne: 1. Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“, 2. Änderung, 2. Bebauungsplan Nr. 87 „Blankenburger Straße“, 1. Änderung		255
	160 Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Kinderland Bad Essen gGmbH		256
	161 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Bramsche über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2012		257
	162 Bekanntmachung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, Barkhausen der Gemeinde Bad Essen		257
	163 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“, Barkhausen der Gemeinde Bad Essen		258
	164 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen der Samtgemeinde Fürstenau		258

46

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Aufhebung zweier Gräben)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde die Aufhebung der Gewässereigenschaft eines Straßenseitengrabens und eines Entwässerungsgrabens in der Stadt Quakenbrück beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen. Es befinden sich im Vorhabenbereich weder besondere Strukturen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, noch gibt es unbelastete Böden, auf die sich das Vorhaben auswirkt.

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Emissionen und Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändern. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Durch die Einhaltung der gängigen Richtlinien und Vorkehrungen zum Gewässerschutz während der Bautätigkeiten wird ei-

ner potentiellen Gewässerverunreinigung vorgebeugt. Trotz der veränderten Einleitsituation wird das Gewässersystem hydraulisch nicht mehrbelastet. Die zu verfüllende Fläche wird minimal gehalten, da ein Gewässer als offener Regenkanal in seiner Struktur erhalten bleibt und die zu versiegelnde Fläche gering ist.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.07.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Olschewski

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

154

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. Seite 258) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer

5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. Seite 309), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 26. März 2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bad Essen.

§ 2 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Der Katzenhalter ist verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebotes für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 3a Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 2 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.07.2020 in Kraft.

(2) Gemäß § 61 NPOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bad Essen, den 23.06.2020

Gemeinde Bad Essen
Natemeyer
Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

155

1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 15.12.2016 (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

an die Fraktionsvorsitzenden	
bis zu 2 Fraktionsmitgliedern	115,00 Euro
bis zu 6 Fraktionsmitgliedern	180,00 Euro
bis zu 15 Fraktionsmitgliedern	235,00 Euro
mehr als 15 Fraktionsmitglieder	315,00 Euro.

Bei zwei Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen geteilt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2020 in Kraft.

Bersenbrück, den 23. Juni 2020

Samtgemeinde Bersenbrück
Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 04. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.827.025 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.826.040 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.986.425 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.005.940 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.343.640 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.337.392 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.993.752 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	980.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.323.817 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.323.332 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.993.752 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.403.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten.
Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.
- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bohmte, den 05. Juni 2020

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 16.06.2020 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2020 bis 24.07.2020 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 15, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

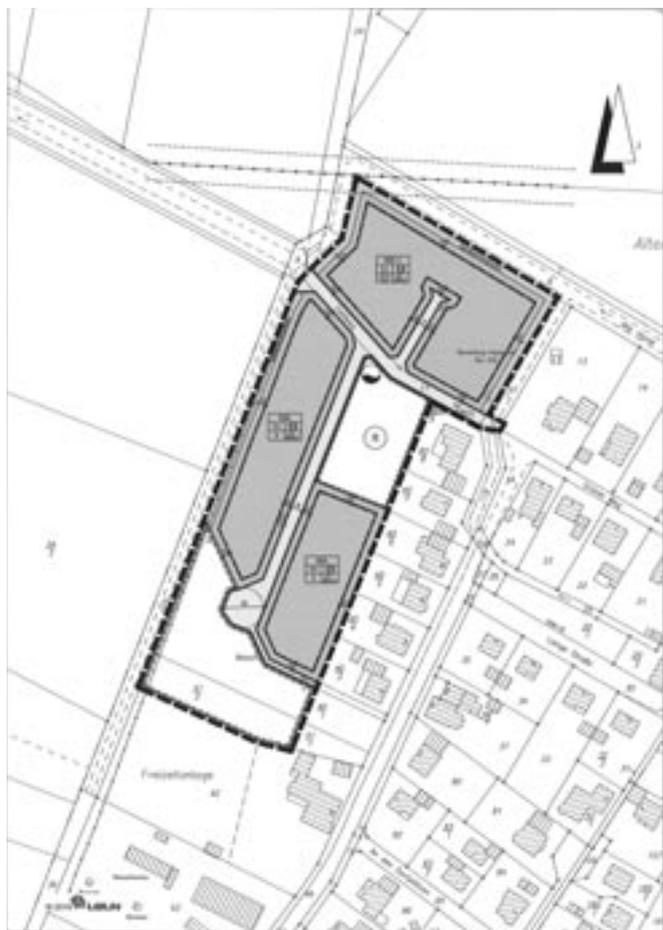
Bohmte, den 25. Juni 2020

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“,
Harpenfeld der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-66 oder per E-Mail an hollenberg@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Westlich Lange Straße“, Harpenfeld, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich

werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 26.06.2020

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

158

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 28.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.868.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.952.900 €
	Fehlbetrag:	-84.200 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	108.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	108.200 €

Gesamtergebnis 24.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.522.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.392.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.213.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.013.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	185.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.736.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.791.800 €
Finanzmittelbestand 2020	-55.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.013.600,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz1 KomHKVO wird auf 165.000 EUR festgesetzt.

Alfhausen, den 29.06.2020

Droste
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §120 Abs.2 und § 122 Abs.2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die § 2 (Kreditermächtigung) und § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 25.06.2020 unter dem Aktenzeichen 11.3 - Re erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2020 bis 24.07.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://www.bersenbrueck.de/staticsite/staticsite.php?menuid=3100&topmenu=2995>

Alfhausen, den 29.06.2019

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2020 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Alfhausen, Telefon 05464/966660, Mail info@alfhausen.de, in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

159

Amtliche Bekanntmachung über die folgenden Beschlüsse der Stadt Bramsche Satzungsbeschlüsse der nachfolgenden Bebauungspläne:

1. **Bebauungsplan Nr. 63 „Am Rüsskamp“, 2. Änderung**
2. **Bebauungsplan Nr. 87 „Blankenburger Straße“, 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 die o.g. Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen.

Die Geltungsbereiche der o.g. Bebauungspläne sind in den nachstehenden Planausschnitten durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.

Zu 1.: Der Geltungsbereich der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Am Rüsskamp“**, Ortsteil Epe.



Zu 2.: Der Geltungsbereich der **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Blankenburger Straße“**, Ortsteil Schleptrup.



Die o.g. Bebauungspläne einschl. Begründungen treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13 am 15.07.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungspläne liegen ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden. Jeder kann über die Inhalte der Bebauungspläne Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes oder

beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 30.06.2020

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

160

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2019
der Kinderland Bad Essen gGmbH**

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 02.06.2020 auf der Grundlage des folgenden Bestätigungsvermerkes der R+K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg v.d.H.,

Bestätigungsvermerk

„Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

den nachstehenden **Feststellungsvermerk** erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 02.06.2020

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Bad Essen einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2019 wird aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt fest, dass die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr 2019 Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung in Höhe von 1.161.600 € gezahlt hat.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 287,69 € zu verwenden zur Deckung der bestehenden Fehlbeträge aus den Vorjahren.

4. Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung werden der Bestätigungsvermerk, der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom Tag nach der Veröffentlichung für zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.03, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bad Essen, 01. Juli 2020

Kinderland Bad Essen gGmbH
Carsten Meyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

161

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Bramsche
über den konsolidierten Gesamtabchluss
für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 den vom Wirtschaftsprüfer geprüften konsolidierten Gesamtabchluss für das Jahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht 2012 und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers liegen in der Zeit vom 16.07.2020 bis zum 27.07.2020 im Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zimmer O.05, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 05461-83121 möglich.

Bramsche, 15. Juli 2020

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann

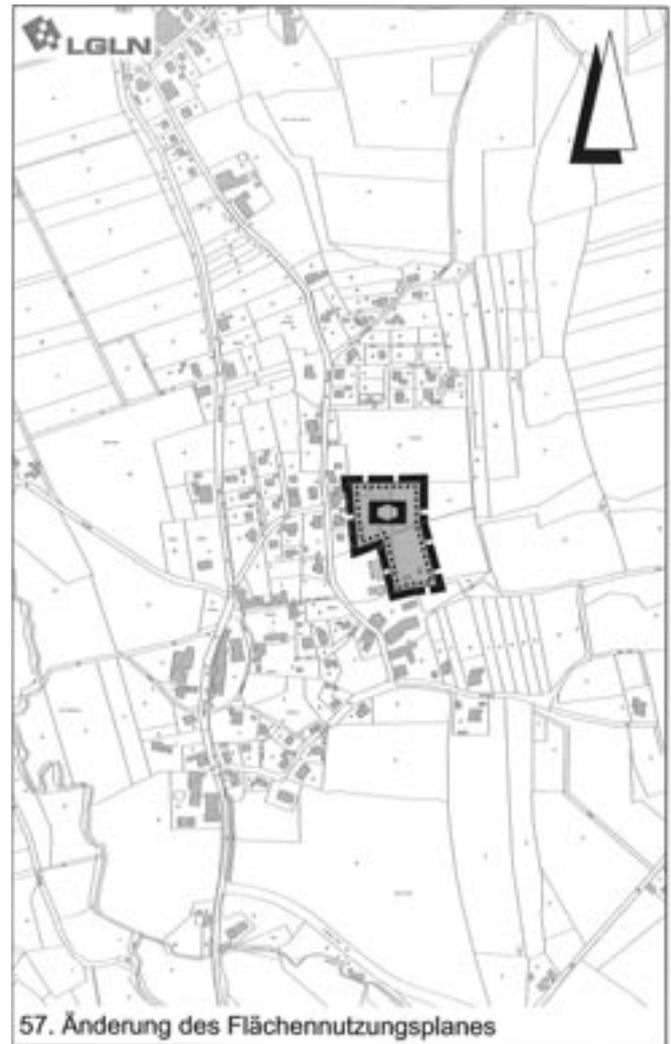
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

162

Bekanntmachung
57. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Barkhausen der Gemeinde Bad Essen

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 26.03.2020 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, Barkhausen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 25.05.2020 (Az.: 6.3-03-57-2020), die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, Barkhausen

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-66 oder per E-Mail an hollenberg@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, Barkhausen, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 30.06.2020

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

163

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“, Barkhausen der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“, Barkhausen, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“, Barkhausen, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“, Barkhausen

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-66 oder per E-Mail an hollenberg@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 „Schullandheim Barkhausen“, Barkhausen, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 30.06.2020

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

164

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen der Samtgemeinde Fürstenau vom 25.06.2020

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

GEBÜHRENTARIF

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau vom 13.10.2005 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau:

- a) **Friedhof in Fürstenau, Parkstraße**
- b) **Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße**
- c) **Friedhofskapelle in Fürstenau, Haselünner Straße**
- d) **Friedhofskapelle in Berge**

werden gemäß § 1 der o. g. Satzung wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsgebühren für Ruhestätten:

1.1 Friedhof in Fürstenau, Parkstraße

1.1.1 Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren 596,00 €

Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr 50,00 €

1.1.2 Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz- 1.346,00 €
(Erdwahlgräber sind auf die gewünschte Anzahl Grabstellen erweiterbar und zusätzlich mit bis zu zwei Urnen belegbar)

1.1.3 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.1.2 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahre.

Die Verlängerung der Nutzungsrechte innerhalb der Grabfelder 1 und 2 ist längstens bis zum 31.12.2014 möglich.

1.1.4 Urnenwahlgräber (belegbar mit 2 Urnen)
Nutzungsdauer für 20 Jahre 1.001,00 €
Nutzungsdauer für 25 Jahre 1.251,00 €
Nutzungsdauer für 30 Jahre 1.501,00 €

1.1.5 Gebühr für die Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeiten für jeweils 1 Jahr 50,00 €

1.1.6 Anonyme Urnenreihengräber
Nutzungsdauer für 20 Jahre 1.067,00 €

1.2 Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße

1.2.1 Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren 596,00 €

Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr 50,00 €

1.2.2 Reihengräber für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren 1.520,00 €

1.2.3 Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz- 1.346,00 €
(Erdwahlgräber sind auf die gewünschte Anzahl Grabstellen erweiterbar und zusätzlich mit bis zu zwei Urnen belegbar)

Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.2.3 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahre.

1.2.4 Urnenwahlgräber (belegbar mit 2 Urnen)

Nutzungsdauer für 20 Jahre 1.001,00 €
Nutzungsdauer für 25 Jahre 1.251,00 €
Nutzungsdauer für 30 Jahre 1.501,00 €

1.2.5 Gebühr für eine Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeit für jeweils 1 Jahre 50,00 €

1.2.6 Anonyme Urnenreihengräber
Nutzungsdauer für 20 Jahre 1.067,00 €

1.2.7 Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen
Nutzungsdauer für 30 Jahre 2.113,00 €

1.2.8 Rasenreihengräber für Erdbestattungen
Nutzungsdauer für 30 Jahre 2.213,00 €

1.2.9 Rasenreihengräber für Urnenbestattungen
Nutzungsdauer für 20 Jahre 1.084,00 €

2. Gebühr für Beisetzungen

2.1 für Verstorbene ab 5 Jahre 600,00 €
2.2 für Verstorbene bis 5 Jahre 363,00 €
2.3 für Urnen 200,00 €

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Ausheben und Verfüllen der Gruft
- Abfuhr von überschüssigem Boden
- Anlegung eines Nothügels (Nur Ziffer 2.1 u. 2.2)
- Gruftausschmückung
- Aufwand der Verwaltung

2.4 für Umbettungen

2.4.1 Erdbestattungen

a) auf dem gleichen Friedhof 900,00 €
b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau 1.050,00 €
c) zu einem oder von einem fremden Friedhof 600,00 €

2.4.2 Urnenbestattungen

a) auf dem gleichen Friedhof 300,00 €
b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau 350,00 €
c) zu einem oder von einem fremden Friedhof 200,00 €

3. Friedhofskapellen

3.1 Friedhofskapelle Fürstenau, Haselünner Str.

3.1.1	Benutzung der Trauerhalle	230,00 €
3.1.2	Leichenaufbewahrung bis zu 3 Tagen	160,00 €
	für jeden weiteren angefangenen Tag	53,00 €
3.1.3	Benutzung des Notsarges	44,00 €

3.2 Friedhofskapelle Berge

3.2.1	Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle	320,00 €
3.2.2	Soweit eine Leiche nur am Tag der Beerdigung in der Kapelle aufgebahrt wird, beträgt die Gebühr	160,00 €
3.2.3	Benutzung des Notsarges	44,00 €

4. Sonstige Gebühren

4.1	Genehmigung für Grabmale:	67,00 €
4.2	Genehmigung für Umbettung	67,00 €

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese 4. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Fürstenau, den 29.06.2020

(Siegel) **Samtgemeinde Fürstenau**
Trütken
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2020

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Rieke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.